

1.0 Geltung der Bedingungen

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Aufträge von Lieferungen oder Leistungen der F. Weyhausen GmbH & Co. KG sowie aller nach § 18 AktG verbundenen Unternehmen, soweit nicht eine schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten etwas anderes bestimmt.

1.2 Als Aufträge im Sinne des § 1.1 gelten insbesondere Mengen- und Wertkontrakte, Lieferpläne, Abrufbestellungen, Einzelbestellungen.

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos abnehmen oder bezahlen.

2.0 Vertragsschluss

2.1 Vertragspartner des Lieferanten ist das jeweils im Auftrag als Lieferungs- oder Leistungsempfänger genannte Unternehmen.

2.2 Alle vom Lieferanten abgegebenen Angebote sind für uns unverbindlich und kostenlos. Mündlich oder schriftlich abgegebene Angebote sind für den Lieferanten mindestens 14 Werktagen ab Abgabe bindend. Erteilte Aufträge sind schriftlich innerhalb von 3 Werktagen vom Lieferanten anzunehmen. Stillschweigen des Lieferanten, mit dem wir in laufenden Geschäftsbeziehungen stehen, gilt als Annahme des Auftrags.

2.3 Nur schriftlich erteilte Aufträge sind verbindlich. Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge sind nur bindend, sofern wir diese durch nachträgliche Übersendung eines schriftlichen Auftrags bestätigt haben.

2.4 Durch die im Auftrag genannte Material-Nr. sowie die dazu erstellte Dokumentation wird der Liefergegenstand spezifiziert.

2.5 Bei Kontrakten oder Lieferplänen entsteht eine Mengen- und Terminverbindlichkeit für Lieferungen erst durch die zusätzlich erteilten Lieferpläneinheiten oder Abrufbestellungen mit Bezug zum Kontrakt oder Lieferplan.

2.6 Bei offensichtlichen Fehlern im Auftrag, insbesondere Schreibfehlern, verpflichtet sich der Lieferant, uns zu informieren. Verletzt der Lieferant seine Informationspflicht, sind wir zur nachträglichen Änderung oder zum Vertragsrücktritt berechtigt, ohne gegenüber dem Lieferanten schadensersatzpflichtig zu werden.

2.7 Rechte und/oder Pflichten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis können von uns jederzeit an verbundene Unternehmen oder Dritte übertragen werden. Die völlige oder teilweise Weitergabe von Aufträgen an Dritte durch den Lieferanten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

3.0 Versand, Verpackung, Entsorgung

3.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die von uns im Auftrag angegebene Lieferadresse bzw. Empfangsstelle. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Dies gilt auch, wenn wir den Transport und/oder die Transportversicherung übernehmen. Wird die Ware ausnahmsweise auf unsere Gefahr und Kosten befördert, entscheiden wir über die Art des Transportmittels und wählen den Spediteur oder Frachtführer aus.

3.2 Der Lieferant hat bei Gütern mit begrenzter Lagerfähigkeit das Verfalldatum sowie bei Gütern mit besonderen Lagerungs- und/oder Entsorgungsvorschriften diese Angaben deutlich sichtbar an dem Liefergut und der Verpackung sowie in allen Auftragsbestätigungen und Lieferscheinen zu kennzeichnen. Zur Erleichterung der Mengenkontrolle ist auf jeder Umverpackung und Versandeinheit die Inhaltsmenge anzugeben.

3.3 Der Lieferant hat alle zu versendenden Waren sortiert und sortenrein zu verpacken. Sollte durch die nicht sortenrein verpackte Ware ein Umpacken erforderlich sein, so hat der Lieferant die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

3.4 Die Verpackung muss geeignet sein, bei ordnungsgemäßem Umgang Beschädigungen während des Transports und der Verladung auszuschließen.

3.5 Sollten für definierte Waren Transportgestelle erforderlich sein, so sind diese grundsätzlich zu verwenden. Gleiches gilt, wenn für definierte Waren standardisierte, tauschfähige, Mehrwegverpackungen oder andere Verpackungen fest vereinbart sind. Es sind ebenfalls die vereinbarten Mengen pro Verpackung einzuhalten.

3.6 Sofern nicht anders vereinbart, hat die Lieferung in standardisierten, tauschfähigen Mehrwegverpackungen wie Europaletten oder Eurogitterboxen gemäß UIC-Merkblatt 435-2 zu erfolgen. Alternativ können nach vorheriger Abstimmung Einweg-Ladehilfsmittel verwendet werden, sofern diese in den Abmessungen und im Handling mit standardisierten

Mehrwegverpackungen vergleichbar sind. Die Waren sind auf / in dem Ladehilfsmittel derart zu sichern, dass sie gegen Beschädigungen und Verrutschen gesichert sind. Auch dürfen die äußeren Abmessungen durch die Ware nicht überschritten werden.

3.7 Sofern die Dimensionen der zu liefernden Waren einen wirtschaftlichen Einsatz von standardisierten, tauschfähigen Mehrwegverpackungen ausschließen, kann die Ware in Kartons oder anderen geeigneten Verpackungen zum Versand gebracht werden.

3.8 Die verwendeten Verpackungen bzw. Ladehilfsmittel sind sowohl mit der Materialnummer, dem Materialkurztext, der Bestellnummer sowie der Bestellposition des enthaltenen Materials zu versehen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der an jedem Ladehilfsmittel befestigt ist. Dieser hat mindestens die folgenden Angaben zu enthalten: Lieferscheinnummer, Lieferscheindatum, Bestellnummer und Bestellposition bzw. Lieferplan, Materialnummer, Gelieferte Menge.

3.9 Der Lieferant ist verpflichtet, uns in allen Fällen zu informieren, in denen Ursprungszeugnisse erforderlich sind oder Exportbeschränkungen für seine Lieferungen bestehen, sofern er hiervon Kenntnis haben muss oder sich zumutbar beschaffen kann. Diese Information hat auf den Auftragsbestätigungen, den Lieferscheinen und den Rechnungen deutlich erkennbar zu erfolgen. Eventuell erforderliche Ursprungszeugnisse sind uns unaufgefordert getrennt von der Lieferung zuzustellen.

3.10 Für die Entsorgung von Transportverpackungen entstehen uns keine Kosten. Der Lieferant verpflichtet sich, die für den Transport notwendige Verpackung auf seine Kosten und Gefahr bei der von uns angegebenen Lieferadresse bzw. Empfangsstelle unverzüglich abzuholen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.0 Lieferung, Verzug, Höhere Gewalt

4.1 Die Lieferung erfolgt zu den in Lieferplanabrufen, Einzelbestellungen oder Abrufbestellungen genannten Terminen. Sämtliche Liefertermine und -mengen sind verbindlich, die Einhaltung der Termine ist wesentliche Vertragspflicht. Lieferfristen werden ab Bestelldatum gerechnet. Liefertermine einer anderslautenden Auftragsbestätigung sind nur dann maßgebend, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist die ordnungsgemäße Anlieferung an der von uns angegebenen Lieferadresse bzw. Empfangsstelle. Bei Leistungen gilt die im Auftrag enthaltene Regelung.

4.2 Die Lieferungen erfolgen, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen wurde, DDP Empfangsstelle (Incoterms 2000), einschließlich aller Nebenkosten, z.B. Verpackung, Fracht und Zölle. Die Gefahr des Versands trägt der Lieferant.

4.3 Wir sind Selbstversicherer und somit Verzichtskunde.

4.4 Falls nicht Lieferung frei Empfangsstelle vereinbart wurde, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen und beim vereinbarten Spediteur zur Abholung anzumelden. Die Versandbereitschaft der Ware ist uns (bzw. bei bestehender Routing-Order dem vorgegebenen Spediteur) schriftlich oder elektronisch einen Werktag im Voraus mitzuteilen.

4.5 Zur Entgegennahme von nicht vereinbarten Teillieferungen sind wir nicht verpflichtet. Wir sind berechtigt, solche Teillieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurück zu senden oder das Zahlungsziel bis zum Erhalt der vollständigen Lieferung entsprechend zu verlängern. Bei Mengenüberschreitungen steht uns das Recht zur Rücksendung für den über die vereinbarte Liefermenge hinausgehenden Teil gleichermaßen zu. Die uns durch eine nicht vereinbarte Teillieferung entstehenden Verwaltungskosten sowie die Kosten einer Zwischenlagerung trägt der Lieferant. Gesetzliche Verzugsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt.

4.6 Erkennt der Lieferant, dass vereinbarte Liefertermine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer und Gründen der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Erklären wir uns schriftlich mit der Terminüberschreitung einverstanden, bestimmt sich der Verzugsbeginn nach den neu vereinbarten Terminen. Höhere Gewalt entlastet den Lieferanten nur bei Einhaltung der Anzeigepflichtung, sofern er durch die Höhere Gewalt nicht daran gehindert wird.

4.7 Der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher mittelbaren und unmittelbaren Schäden verpflichtet, die uns durch die verspätete Lieferung oder Leistung entstehen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

4.8 Im Falle des Lieferverzuges hat der Lieferant ab dem 4. Arbeitstag vorbehaltlich einer vertraglich abweichenden Vereinbarung pro angefangener Kalenderwoche der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Netto- Auftragswertes, maximal jedoch 5% des Netto-

Gesamtauftragswertes, zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt uns unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe vorbehalten. Wir sind berechtigt, einen Vorbehalt der Vertragsstrafe gemäß § 341 Abs.3 BGB noch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Annahme der Ware zu erklären und die Vertragsstrafe innerhalb von weiteren 7 Arbeitstagen geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Lieferanten bleibt hiervon unberührt.

4.9 Werden die vereinbarten Liefertermine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, gerät der Lieferant auch ohne Mahnung in Verzug. Bei einem Fixgeschäft sind wir sofort und, falls ein solches nicht vorliegen sollte, nach Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche berechtigt, die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

4.10 In Fällen Höherer Gewalt ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung oder Leistung längstens um die Dauer der Gewalteinwirkung zu verschieben, sofern er uns binnen 24 Stunden nach Eintritt des Höheren- Gewalt- Ereignisses schriftlich unterrichtet hat. Andernfalls sind wir zur Geltendmachung unserer Verzugsrechte berechtigt. Befindet sich der Lieferant im Verzug, kann er sich nicht auf Höhere Gewalt berufen. Ist im Falle Höherer Gewalt die verspätete Leistung für uns nicht mehr von Interesse, so können wir während der Dauer der Gewalteinwirkung schadlos vom Vertrag zurücktreten.

5.0 Preise, Rechnungserteilung, Zahlungsbedingungen

5.1 Die im Auftrag vereinbarten Preise sind Höchstpreise excl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, inkl. aller Nebenkosten, z.B. für Verpackung, Fracht und Zölle bis zu der von uns angegebenen Versandanschrift DDP Empfangsstelle (Incoterms 2000). Sofern eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist diese in der jeweiligen Einzelvereinbarung geregelt.

5.2 Sie gelten verbindlich für die gesamte Vertragsdauer bzw. Vertragsmenge. Für die Preisgültigkeit ist der Tag des Vertrags maßgebend, nicht der Tag der Lieferung. Gesetzlich vorgeschriebene Steuern, insbesondere die Mehrwertsteuer, sind auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

5.3 Rechnungen sind - unter Angabe der Daten gemäß Ziffer 3.2 - von der Ware getrennt in zweifacher Ausfertigung an diejenige Gesellschaft zu senden, die im Auftrag als Vertragspartner angegeben ist.

5.4 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen erfolgen Zahlungen nach unserer Wahl innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung und gelten nicht als Anerkennung einer mangelfreien Lieferung oder Leistung.

5.5 Die Zahlungsfrist beginnt einen Tag nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung, die den Anforderungen des § 14 UStG entspricht, sofern die Ware nicht mit Mängeln behaftet ist. Trifft die Ware später als die Rechnung am Empfangsort ein, so ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Eingang der mangelfreien Ware maßgebend. Bei vorzeitiger Lieferung gilt der vereinbarte Liefertermin als Beginn der Zahlungsfrist. Zahlungen sind fristgerecht geleistet, wenn sie bis zum Ende der Kalenderwoche, in der sie gemäß der Fristen in Ziffer 5.3 fällig werden, bei uns abgegangen sind.

6.0 Eingangsprüfung, Qualitätssicherung, Dokumentation

6.1 Für Stückzahlen, Maße, Gewichte und Qualität einer Lieferung sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit und im übrigen nach vorgeschriebenen Qualitätsrichtlinien. Unser Personal und von uns beauftragte Dritte sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten die Qualität des Materials und/oder den Fertigungsablauf zu überprüfen.

6.2 Die Zahlung des Kaufpreises stellt kein Anerkenntnis einer mangelfreien, vorschriftsmäßigen Lieferung dar.

6.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den Stand der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die für die Lieferung geforderten technischen Spezifikationen einzuhalten und die Qualität seiner Erzeugnisse laufend zu überprüfen.

6.4 Die Erstbemusterung erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorschriften des VDA, festgehalten in der VDA-Schriftenreihe „Qualitätskontrolle in der Automobilindustrie“ Band II „Lieferantenbewertung und Erstmusterprüfung in der jeweils gültigen Fassung.“

6.5 Die Prüfunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und uns auf Verlangen jederzeit auszuhandigen. Vorlieferanten des Lieferanten sind im gleichen Umfang im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu verpflichten.

7.0 Sachmängelhaftung

7.1 Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablauf festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.2 Bei Lieferung fehlerhafter Ware wird vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung gegeben, es sei denn dass die Nacherfüllung für uns unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant innerhalb einer vom ihm gesetzten Frist nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so können wir in Fällen besonderer Dringlichkeit (z.B. Produktionsstillstand) den Liefergegenstand auf Kosten des Lieferanten selber nachbessern, durch Dritte nachbessern lassen oder insoweit vom Vertrag zurück treten und die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückschicken. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so sind wir nach schriftlicher Abmahnung zum Rücktritt berechtigt.

7.3 Ansprüche aus den Ziff. 7.1 und 7.2 verjähren mit Ablauf von 24 Monaten seit Auslieferung unseres Endproduktes an unseren Endkunden, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten nach Lieferung. Regressansprüche gegen den Lieferanten wegen Sachmängelansprüchen nach § 478-479 BGB bleiben hiervon unberührt.

8.0 Produkthaftung

8.1 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer gesetzlicher Produkthaftungsbestimmungen wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf Erzeugnisse des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von dem Lieferanten insoweit Ersatz dieses Schadens zu verlangen, als er durch seine Erzeugnisse bedingt ist.

8.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von 7.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

8.3 Der Lieferant garantiert, eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss der Haftung für die Kosten einer angemessenen Fehlerforschung durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten in angemessener Höhe abgeschlossen zu haben und aufrecht zu erhalten. Das Bestehen der Versicherung sowie die Höhe der Deckungssumme ist uns auf Verlangen nachzuweisen; etwaige Veränderungen sind uns unverzüglich anzuzeigen

9.0 Geheimhaltung

9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Mitarbeiter und Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

9.2 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

9.3 Verfahrensbeschreibungen, Zeichnungen, Muster, Modelle und sonstige Angaben, die dem Lieferanten für die Ausführung des Auftrags von uns überlassen werden, oder die vom Lieferanten nach unseren besonderen Angaben entwickelten Verfahren, angefertigte Zeichnungen, Muster, Modelle usw. dürfen vom Lieferanten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke als zur Ausführung unseres Auftrags verwendet werden. Auf Verlangen, spätestens jedoch bei Vertragsbeendigung, sind sie uns samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unter Ausschluss jeden Zurückbehaltungsrechts unverzüglich herauszugeben.

9.4 Verletzt der Lieferant schuldhaft eine der vorstehenden Geheimverpflichtungen, ist er uns zum Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet. Verletzt der Lieferant schuldhaft eine sich aus vorstehender Geheimhaltungsverpflichtung ergebende Pflicht, so ist zu unseren Gunsten für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von € 20.000,- (in Worten: Euro zwanzigttausend) verwirkt. Dem Lieferanten bleibt

vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich feststellen zu lassen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt uns vorbehalten.

10.0 Eigentums- /Urheberrechte

10.1 Der Lieferant erkennt unser Eigentumsrecht an sämtlichen ihm von uns überlassenen Unterlagen, Mustern, Modellen, Filmen, Zeichnungen, Werkzeugen sowie ggf. zur Bearbeitung überlassenen Werkstücken etc. an. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen.

10.2 Der Lieferant erkennt ungeachtet des Verwendungszwecks unser ausschließliches Urheberrecht an den ihm überlassenen Zeichnungen, Entwürfen, Modellen, Filmen, Lithographien, Druckplatten, Kopiervorlagen, Klischees, Matern, Prägeplatten, Stanzwerkzeuge und -konturen Druckzylinder, etc. an. Sollte der Lieferant aufgrund der für uns erfolgten eigenen Bearbeitung der ihm überlassenen Zeichnungen, Entwürfe, Modelle etc. ein eigenes Urheberrecht erwerben, so räumt er uns bereits jetzt ein zeitlich unbeschränktes, ausschließliches und kostenloses Nutzungsrecht an diesem Urheberrecht ein.

10.3 Alle Unterlagen gemäß 10.2 sind vom Lieferanten kostenlos auf seine Gefahr mindestens fünf Jahre aufzubewahren und uns anschließend nach Voravis frei Haus zuzustellen. Eine Vernichtung dieser Unterlagen ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig. Bei Verlust, unsachgemäßer Behandlung oder unerlaubter Vernichtung ist der Lieferant zur kostenlosen Wiederherstellung oder zum Schadensersatz verpflichtet.

10.4 Neuentwicklungen, die der Verkäufer zusammen mit uns oder in unserem Auftrag betreibt, dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung anderweitig genutzt werden; auch Veröffentlichungen über die Neuentwicklungen bedürfen unserer Zustimmung. Sofern wir nicht von unserem Recht Gebrauch machen, Neuentwicklungen selbst zum Patent oder Gebrauchsmuster anzumelden, bedarf der Lieferant vor einer etwaigen eigenen Anmeldung dieser Rechte unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

10.5 Beigestellte Waren oder Teile bleiben unser Eigentum. Sie sind als solches getrennt zu lagern und dürfen nur für unsere Aufträge verwendet werden. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung/Vermischung. Erfolgt die Verarbeitung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so ist der Lieferant verpflichtet, uns anteilig Miteigentum zu übertragen. Der Lieferant verwahrt das Allein- oder das Miteigentum für uns.

10.6 Lieferanten, die eine Lohnverarbeitung für uns vornehmen, haben von uns beigestelltes Material unverzüglich auf dessen Eignung und Mangelfreiheit zu überprüfen und gegebenenfalls spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Wareneingang zu rügen. Für durch Mangelhaftigkeit verursachte Kosten sowie für Ausschussware infolge von nicht oder zu spät gerügten Mängeln haften wir nicht.

11.0 Schutzrechtsverletzungen

11.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass die Vertragsprodukte frei von Schutzrechten, Urheberrechten und sonstigen Rechten Dritter sind, die die Nutzung der Vertragsprodukte durch uns und unsere Abnehmer einschränken könnten. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch geltend gemachte Verletzungen von Schutz-, Urheber- und/ oder sonstigen Rechten beeinträchtigt oder untersagt, ist der Lieferant dennoch verpflichtet, die vertraglichen Bestimmungen einzuhalten. Dazu kann der Lieferant nach eigener Wahl entweder die Vertragsgegenstände in der Weise ändern oder ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutz-, Urheber- und sonstigen Rechte fallen oder der Lieferant kann das Recht erwirken, dass die Vertragsgegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für uns vertragsgemäß genutzt werden können.

11.2 Im Falle der Geltendmachung von Schutz-, Urheber- oder sonstigen Rechte übernimmt der Lieferant die alleinige Haftung gegenüber demjenigen, der sich auf Schutz-, Urheber- oder sonstige Rechte beruft und stellt uns im Innenverhältnis in vollem

Umfang von der Haftung frei. Im Falle einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Durchsetzung von Unterlassungs- und/oder Schadenersatzansprüchen Dritter gegenüber uns und/oder unseren Abnehmern, wird der Lieferant uns und unsere Abnehmer im Innenverhältnis von sämtlichen hieraus entstehenden Schäden (z.B. Entwicklungskosten für eine nicht geschützte Ersatzlösung) einschließlich Gerichtskosten und angemessene Kosten einer Rechtsverteidigung auf erstes Anfordern freistellen.

11.3 Wir verpflichten uns, den Lieferanten schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen uns Ansprüche wegen Verletzung von Schutz-, Urheber- und/oder sonstigen Rechten geltend gemacht werden. Im Falle eines aufgrund einer Schutzrechts-, Urheberrechts- und/oder sonstigen Rechtsverletzung gegen uns geführten Prozesses wird der Lieferant diesem Prozess spätestens zwei Wochen nach Benachrichtigung durch uns auf unserer Seite beitreten.

11.4 Ziffern 11.1 bis 11.3 gelten nicht für die Verletzung ausländischer Schutzrechte, solange der Lieferant keine Kenntnis davon hat oder haben muss, dass die Ware in das betreffende Land geliefert wird. Insoweit haftet der Lieferant nur im gesetzlichen Umfang.

12.0 Ersatzteile

12.1 Zur Sicherung eines Ersatzteilbezugs verpflichtet sich der Lieferant, die Lieferung der hierzu notwendigen Materialien und Komponenten bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Beendigung der Serienproduktion und/oder Beendigung der Geschäftsbeziehung sicherzustellen (=vertragliche Nachlauffrist). Wird für den Lieferanten innerhalb dieser Frist erkennbar, dass ihm dies nicht mehr möglich sein wird, hat er uns das Ende der Versorgungsmöglichkeit unverzüglich mitzuteilen und sämtliche Maßnahmen zu unternehmen, um die Möglichkeit der Beschaffung von Dritten zu eröffnen, insbesondere durch die Vermittlung des erforderlichen Produktions-Know-Hows.

13.0 Unfallverhütung

13.1 Bei Arbeiten innerhalb unseres Betriebes oder Betriebsgeländes, auf unseren Fahrzeugen usw. übernimmt der damit beauftragte Lieferant die Haftung dafür, dass die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft und der Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaften sowie die Arbeitszeitverordnung eingehalten und alle sonst in Betracht kommenden Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.

14.0 Allgemeine Bestimmungen

14.1 Zur Aufrechnung oder der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Lieferant nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen berechtigt.

14.2 Die Abtretung und/oder Verpfändung von Forderungen gegen uns ist ausgeschlossen.

14.3 Sofern sich die Vermögenslage des Lieferanten nach Vertragsschluss derart verschlechtert, dass nach unserer Entscheidung eine ordnungsgemäße Auftragsabwicklung in Frage gestellt ist oder Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Lieferanten auftreten, sind wir ohne Vorankündigung berechtigt, schadlos vom Vertrag zurückzutreten.

14.4 Erfüllungsort für Zahlungen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber Kaufleuten ist Wildeshausen.

14.5 Gerichtsstand für sämtliche sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten - inklusive Scheck- und Wechselklagen - ist Oldenburg. Wir behalten uns jedoch vor, den Lieferanten auch an jedem für ihn begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

14.6 Soweit diese Einkaufsbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Internationalen Kaufrechtsgesetze (UN-Kaufrecht, Haager Einheitliches Kaufgesetz oder sonstige Konventionen über das Recht des Warenkaufs). Auch Rechtsbeziehungen mit ausländischen Verkäufern werden ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen und dem Recht der Bundesrepublik Deutschland geregelt.

14.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten am Nächsten kommt